



KUNDMACHUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kematen in Tirol vom 30.11.2022 über die Höhe der Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 86/2022 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Kematen in Tirol legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 25 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 50 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 70 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 100 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 135 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 175 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 215 Euro fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister


Klaus Gritsch



Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt erachtet, kann innerhalb der zweiwöchigen Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Aufsichtsbeschwerde erheben.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 07.12.2022

Abgenommen am: 22.12.2022

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

